

Außenwirtschaftsrecht/Ausfuhrverfahren/Annahme des Verordnungsentwurfs zur Änderung der ZK-DVO zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 648/2005 - Auswirkungen auf das Ausfuhrverfahren

(III B 3 - A 0201/06/0002 - Dok.-Nr. 2006/0222460 vom 22. November 2006)

In der Ausschusssitzung für den Zollkodex haben die EU-Mitgliedstaaten am 23. Oktober 2006 den Text einer Verordnung zur Änderung der ZK-DVO zur Umsetzung der sog. sicherheitsbedingten ZK-Änderung mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Die Änderungsverordnung wird voraussichtlich im Dezember 2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Da sie erhebliche Auswirkungen auf das Ausfuhrverfahren hat, wird bereits jetzt auf Folgendes hingewiesen:

- Die Rechtsgrundlage für den Austausch der Ausfuhrdaten zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurde geschaffen. Ab dem 7. Tag nach Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt kann der elektronische Datenaustausch zwischen der Ausfuhr- und der Ausgangszollstelle mitgliedstaatenübergreifend erfolgen, sofern dort die technischen Voraussetzungen vorliegen.
- Ab dem 1. Juli 2009 besteht die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anmeldungen bei der Aus- und Wiederausfuhr.
- Ab dem 1. Juli 2009 besteht die Verpflichtung zur fristgerechten Abgabe von Voranmeldungen bei der Ausfuhr und Wiederausfuhr unter Berücksichtigung des Datenkranzes im neuen Anhang 30a.
- Im Anschreibeverfahren wurden die Regelungen über die Mitteilungen über den Warenabgang, zur Anschreibung in der Buchführung bzw. zur Überlassung der Waren geändert.
- Ab dem 1. Juli 2009 gilt die Pflicht zur Abgabe elektronischer Vorabanmeldungen unter Berücksichtigung der neuen Voranmeldefristen und der sicherheitsbedingten Daten des Anhangs 30a auch im Vorausanmeldeverfahren nach § 13 AWV. Mit Wirkung zum 1. Juli 2009 ist hierzu eine Änderung der AWV beabsichtigt. Zur Gewährleistung der nach Artikel 289 ZK-DVO erforderlichen Risikoanalyse und etwaiger Zollkontrollen ist bereits ab sofort bei bestehenden Bewilligungen/ Neubewilligungen zu prüfen, ob aus Risikogesichtspunkten ein Verzicht auf die Vorlage der Ausfuhrkontrollmeldung (AKM) nach § 13 Abs. 5 AWV (weiterhin) gewährt werden kann. Zulässig ist dies im Falle der Ausfuhr von nicht KOBRA-relevanten Waren. Im Falle der Ausfuhr von KOBRA-relevanten Waren ist im Einzelfall - ggf. im Einvernehmen mit dem ZKA - zu entscheiden, ob ein Verzicht auf die AKM möglich ist. Gegebenfalls sind Anpassungen der Bewilligungen erforderlich. Auf die Möglichkeit der Abgabe eines von der AKM abweichenden

Musters (z. B. eines Handelspapiers) nach § 13 Abs. 1 Satz 4 AWV, das mindestens die in dem Vordruck AKM verlangten Daten enthält, wird hingewiesen.

In den Fällen des § 13 Abs. 4 AWV erfolgen etwaige Zollkontrollen auf Grund der Bewilligungsdaten bzw. der Daten der Versandanmeldung bzw. des Beförderungspapiers.

Auf die Möglichkeit zur sofortigen Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren im Rahmen des Anschreibeverfahrens, das auch für direkte Ausfuhren aus Deutschland in Anspruch genommen werden kann, wird ebenfalls hingewiesen.

Weiterer Erlass ergeht nach Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt.